Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr (1)

KOM(84) 222 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. April 1984)

(84/C 111/08)

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission über die Verwendung von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr wird wie folgt geändert:

— Artikel 6 des Vorschlags wird zu Artikel 7 und umgekehrt.

— In Artikel 7 werden die Worte „sechs Monate" durch „zwei Jahre" ersetzt.

(1) ABl. Nr. C 155 vom 14. 6. 1983, S. 4.